

IV B 8

Berlin, den 04.05.07

Gestaltungen zur Vermeidung von Kapitalertragsteuer

2 Anlagen

I. Votum:

1. Der Vorschlag in dem MdB Fahrenscho von dritter Seite überreichten Papier (Anlage 1) zur Sicherstellung des Kapitalertragsteuereinhalts bei Geschäften in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss stellt keine Verbesserung dar. Auf keinen Fall lassen sich mit ihm bezifferbare Mehreinnahmen zur Gegenfinanzierung erzielen.
2. Die DBAs stehen auch dem Erzielen von Mehreinnahmen durch Maßnahmen gegen die Übertragung von Aktien ausländischer Aktionäre an inländische Körperschaften kurz vor dem Gewinnverwendungsbeschluss (FAZ vom 10.04.07 – Anlage 2) entgegen.

II. Sachverhalt

1. Durch das JStG 2007 hat der Gesetzgeber angeordnet, dass Kompensationszahlungen für Dividenden in bestimmten Fällen wie Dividenden besteuert werden (neuer Satz 4 in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Gleichzeitig ist ein Kapitalertragsteuerabzug durch die (inländische) den Kaufauftrag durchführende Stelle eingeführt worden. Hintergrund für die Neuregelung war der Umstand, dass bei einem Aktienkauf über die Börse am Tage vor der Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses der Erwerber Anspruch auf eine Aktie cum dividende hat und wirtschaftlich auch dieses Ergebnis erhält. Dabei ist es nur schwer und manchmal gar nicht ermittelbar, ob der Erwerber schon vor dem Gewinnverwendungsbeschluss wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie geworden ist und ihm deshalb nach § 20 Abs. 2a EStG die Dividende zuzurechnen ist.

In dem Papier wird eine Ergänzung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG vorgeschlagen. Es soll demnächst heißen: „Auf die Einkommensteuer werden angerechnet ...2. die durch den Steuerabzug **tatsächlich** erhobene Einkommensteuer...“

2. In dem FAZ-Artikel wird dargestellt, dass ausländische Anteilseigner von inländischen Aktiengesellschaften vor der Hauptversammlung, auf der der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird, ihre Aktien an inländische Kapitalgesellschaften verkaufen. Diese müssen die Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG nicht versteuern, nur 5% dieses Betrages werden als nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt. Die Kapitalertragsteuer wird aber nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG voll angerechnet. Bei dem beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Anteilseigner hätte der Quellensteuerabzug von 20% abgeltende Wirkung und würde nur durch die DBAs auf i. d. R. 15% abgemildert.

III. Stellungnahme:

1. Schon bisher wird der Ausdruck durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer erhobene Einkommensteuer so verstanden, dass die Quellensteuer grundsätzlich einbehalten und abgeführt sein muss. Allerdings wird aus den Vorschriften über die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers bzw. des Gläubigers der Kapitalerträge als des Steuerschuldners für die Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer abgeleitet, dass der Fiskus in den bestimmten Fällen das Fehlverhalten der durch ihn zwangsweise in das Verfahren eingeschalteten Hilfsperson zu vertreten hat. Bei der Anrechnung der Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer wird deshalb der gutgläubige Arbeitnehmer oder Gläubiger der Kapitalerträge so behandelt, als ob die Quellensteuer abgeführt worden wäre. An diesem ausgewogenen System sollte nichts geändert werden und will auch bei näherem Hinsehen das Papier nichts ändern. Der Vorschlag würde daher entweder nur zur Rechtsunsicherheit führen oder sich darauf beschränken, die Missbilligung bestimmten Verhaltens durch den Gesetzgeber zu dokumentieren. Bei der entscheidenden Frage, ob ein Steuerpflichtiger über die ausländische den Verkaufsauftrag ausführende Stelle eine Kompensationszahlung oder eine echte Dividende erhalten hat, führt der Vorschlag nicht weiter.

Da über den Umfang solcher Geschäfte nichts bekannt ist, sah das Finanztableau zum JStG 2007 für die damalige Gesetzesänderung keine Angaben zu Mehr- oder Mindereinnahmen vor. Für die Fälle der Einschaltung einer den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle im Ausland gilt das Gleiche. Mehreinnahmen zum Zwecke der Gegenfinanzierung können auch deshalb nicht ausgewiesen werden, weil der Vorschlag zur Aufdeckung solcher Fälle keinen wirksamen Beitrag leistet.

8

2. Es ist zutreffend, dass die DBAs allein dem Ansässigkeitsstaat die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zuweisen (Artikel 13 Absatz 5 OECD-MA). Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Ver- und Ankäufe um den Hauptversammlungstermin würden aber nicht zu Mehreinnahmen führen. Die Beteiligten können die Belastung des ausländischen Anteilseigners mit deutscher Kapitalertragsteuer ebenso gut durch Veräußerung des Anspruchs auf die zukünftige Dividende erreichen. National würde der ausländische Anteilseigner dabei zwar Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG), für die auch ein Kapitalertragsteuerabzug durchzuführen ist. Im Sinne der DBA handelt es sich dabei aber ebenfalls um einen Veräußerungsvorgang, dessen Besteuerung allein dem Ansässigkeitsstaat vorbehalten ist. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wäre daher vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 50d Abs. 1 EStG in vollem Umfange zu erstatten.

I A 5 hat mitgezeichnet

██████████

